

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Düsseldorf, Samstag den 15. Juli

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 55, 56 und Nr. 28 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 19. Juli d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 321, Stück 149 bis 151 des Reichsgesetzblatts, Stück 19 der Gesetzsammlung 321, Verkehr mit Knochen pp. 321, Schiffsabgaben und Schlepplohn auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm 321, Kommunalbesteuerung des Reineinkommens der Preussischen Staatsbahnen 322, Provinziallandtagsabgeordneter 322, Namensänderungen 322, 325, 326, Befreiung von Tierkadavern 322, Lofevertrieb 322, 325, Verloren gegangene Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 323, Standesbeamtenstellvertreter 325, 326, Verbot des Verkaufs von Kornblumen und Maisstrohm 326, Ausführung dringender Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen 326, Brückengeländordnung für die Benutzung des Fährdamms pp. über die Ralslat 326, Obstverwertungskurse in Geisenheim 327, Beisitzer der Spruchkammer XIII (Essen II) des Berggewerbegerichts Dortmund 327, Personalien 328.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

746. Das zu Berlin am 4. Juli 1916 ausgegebene

149. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5303. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

747. Das zu Berlin am 4. Juli 1916 ausgegebene

150. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5304. Bekanntmachung über Grüntern. Vom 3. Juli 1916.

748. Das zu Berlin am 6. Juli 1916 ausgegebene

151. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5305. Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5306. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

749. Das zu Berlin am 4. Juli 1916 ausgegebene

19. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11519. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 11520. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a. S. Vom 24. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

750. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

F. A.: Lufensky.

II b 7875 M. f. G. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. A.: Graf von Keyserlingk.

I A Io 4910 M. f. L.

Der Minister des Innern. F. A.: von Jarocky.

V 4069 M. d. J.

751. 3. Nachtrag zum Ausnahmetarif für die Schiffsabgaben und den Schlepplohn auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 31. Juli 1915.

1. Die unter Ziffer 3 des Ausnahmetarifs bestimmte Ausschlußfrist zur Vorlegung der Rückerstattungsan-

träge wird hinsichtlich derjenigen Kohlen, die zunächst zur Bricketfabrik in Emden oder zur Bricketfabrik der Kohlen- und Kokswerke „Hansa“ G. m. b. H. in Bremerhaven gehen und von dort aus nach Verarbeitung zu Bricketts zur Ausfuhr oder zum Bunkern verwendet werden, von 3 auf 6 Monate nach Durchfuhrung der ersten Hebestelle verlängert.

2. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

III. A. 6. 172. C. M. d. ö. N.

Der Finanzminister. J. A.: Halle.

I. 5373. Fin. Min.

752. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 274 001 487 M. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 250 374 299 M.

Berlin, den 1. Juli 1916.

V. 53. 206/204.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. B.: Stieger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

753. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Guts- und Mühlenbesizers Matthias Willen zu Dockendorf der Dekonomierat Franz Vimborg zu Vitburg zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Vitburg gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. Juli 1916.

Zu F Nr. 149.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: Momm.

754. Dem August Conrad Stichnoth, geb. am 27. Juli 1899 in Rotenburg, wohnhaft in Cronenberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Richling zu führen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1916.

I Ca 5467.

Der Regierungs-Präsident.

755.

Anordnung

betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anzeige, welche in dem unten abgedruckten § 4 der preussischen Ausführungsvoorschriften vom 1. Mai 1912 zum Tierkadaverbeseitigungsgesetze vom 17. Juni 1911 angeordnet wurde, ist auch von jeder Tötung

und von jedem Fallen von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen zu erstatten.

Diese Anzeige ist an den Besitzer oder die Verwaltung der zuständigen Abdeckerei zu richten.

§ 2.

Das Verbrennen und Begraben der Tierkadaver wird überall, auch auf den Abdeckereien, verboten. Ferner wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 361) das Flechsenschnneiden verboten.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1916.

I P. 1127.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

Der vorgenannte § 4 der preussischen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze betreffend die Beseitigung der Tierkadaver lautet:

„Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Fallen von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen — hat der Besitzer spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher Anzeige zu erstatten. (Vergl. auch § 18 Ab. 4.)

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestächen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.“

756. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 4. ds. Mts. B 409 II sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der dem Vorstande des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen durch Erlaß vom 19. März 1914 — B. 258 — für die Jahre 1915 und 1916 genehmigten öffentlichen Ausspielung von beweglichen Gegenständen vorläufig auf die Jahre 1917 und 1918 verschoben wird. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachungen vom 14. September 1914 (Amtsblatt Stück 38 Nr. 1280) und vom 11. Mai 1915 (Amtsblatt Stück 21 Nr. 518) bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 8. Juli 1916.

I Ca 5612.

Der Regierungs-Präsident.

757. Die Gendarmen und Polizeibeamten des Bezirkes ersuche ich, nach den nachstehend aufgeführten Führerscheinen und Zulassungsbefcheinigungen eingehende Nachforschungen anzustellen. Ueber die Personen, in deren Besitz diese Schriftstücke gefunden werden, ist mir zu berichten. Die gefundenen Schriftstücke sind einzuziehen und dem Bericht beizufügen. a) Liste der abhanden gekommenen Führerscheine.

Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen.
		am	zu					
1	Lichtenberger, Ewald, Herischdorf (Kreis Hirschberg i. Schl.)	17. 8. 86	Ruhlsdorf (Kr. Züter- bog-Lucken- walde)	13. 12. 13	Reg.=Präf. Liegnitz	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	1555	Zweite Ausfertigung (L. 16) am 12. 4. 16 erteilt.
2	Dresler, Philipp, Rixingen (Bayern)	21. 9. 73	Hasloch (Unterfran- ken)	—	Reg.=Präf. Merseburg	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	862	Zweite Ausfertigung am 4. 3. 16 erteilt.
3	Wieben, Gustav, Schleswig	16. 1. 93	Schleswig	3 6. 10	Reg.=Präf. Schleswig	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	1	Zweite Ausfertigung (289) am 29. 1. 16 erteilt.
4	Minners, Hans, Celle (früher Bevensen), Kreis Uelzen	16. 8. 89	Hamburg	17. 8. 10	Reg.=Präf. Lüneburg	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 a	66	Zweite Ausfertigung am 1. 2. 16 erteilt
5	Räding, Ewald, Dram- burg, (gegenwärtig bei der D. Post- u. Tel.- Verw. in Warschau)	7. 8. 92	Nickwerder (Kreis Saahig)	11. 12. 12	Reg.=Präf. Rößlin	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	490	Zweite Ausfertigung am 14. 2. 16 erteilt.
6	Sträßburger, Emil, Thorn	19. 12. 82	Bergfriede (Kreis Osterode)	11. 7. 13	Reg.=Präf. Marien- werder	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	707	Zweite Ausfertigung am 18. 1. 16 erteilt.
7	Schlössing, Fritz, Halle (Saale)	13. 4. 69	Insterburg	—	Reg.=Präf. Merseburg	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 a	1036	Zweite Ausfertigung am 22. 2. 16 erteilt.
8	Reuter, Hannover (ge- genwärtig Leipzig)	10. 10. 88	Döhren	17. 11. 10	Reg.=Präf. Hannover	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	485	Zweite Ausfertigung am 29. 2. 16 erteilt.
9	Räding, Hermann, Mossow, Kolonie 8	17. 9. 63	Neu-Lobitz (Kreis Dramburg)	7. 9. 12	Reg.=Präf. Rößlin	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	425	Zweite Ausfertigung am 26. 1. 16 erteilt.
10	Loewer, Otto, Frank- furt a. M.	5. 2. 89	Hasloch (Bezirks- amt Neu- stadt)	7. 3. 14	Reg.=Präf. Wiesbaden	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	F. 3530	Zweite Ausfertigung am 13. 3. 16 erteilt.
11	Wilhelm, August, Sü- derhastedt (Kreis Süderdithmarschen)	8. 8. 80	Süder- hastedt	4. 11. 13	Reg.=Präf. Schleswig	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	207 W.	Zweite Ausfertigung (W. 290) am 20. 3. 16 erteilt.
12	Schönig, Max, Prim- kenau (Kreis Sprottau)	28. 10. 89	Breslau	9. 4. 14	Reg.=Präf. Liegnitz	Verbrennungs- Maschine Klasse 1	Sch. 5	Zweite Ausfertigung nicht erteilt.
13	Lehr, Wilhelm, Schau- len (Kreis Memel)	13. 1. 84	Schmelz (Kreis Memel)	10. 1. 13	Reg.=Präf. Königsberg	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	844	Zweite Ausfertigung am 5. 4. 16 erteilt.
14	Pape, Heinrich, Essen- Ruhr	20. 2. 79	Fredeburg i. W.	24. 10. 10	Reg.=Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	P. 50	Zweite Ausfertigung (P. 333) am 7. 3. 16 erteilt.
15	Buerbaum, Joseph, Düsseldorf	5. 11. 77	Dorsten	8. 8. 14	Reg.=Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	B. 740	Zweite Ausfertigung (B. 891) am 25. 3. 16 erteilt.

Sfde. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen.
		am	zu					
16	Schiefer, Paul, Düsseldorf	4. 7. 92	Düsseldorf	18. 5. 12	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	Sch. 306	Zweite Ausfertigung (S. 424) am 29. 3. 16 erteilt.
17	Moeller, Karl Herm. Anton Ulrich, Altona	3. 3. 96	Berlin	14. 9. 14	Reg.-Präf. Schleswig	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	M. 307	Zweite Ausfertigung (M. 307) am 12. 4. 16 erteilt.
18	Obinius, Johann, Essen-Ruhr	24. 10. 74	Aachen	13. 9. 10	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	O. 8	Zweite Ausfertigung (O. 117) am 26. 4. 16 erteilt.
19	Rosen, Friedrich, Düsseldorf	26. 1. 82	Düsseldorf	12. 12. 11	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine Klasse 3 b	R. 191	Zweite Ausfertigung (R. 452) am 26. 4. 16 erteilt.
20	Heck, Albert, Barden- berg	16. 1. 88	Weywerth (KreisMal- medy)	—	Reg.-Präf. Aachen	Verbrennungs- Maschine Klasse 2. u. 3 b	1513	—

b) Liste der abhanden gekommenen Zulassungs-Bescheinigungen.

Sfde. Nr.	Er- kennungs- zeichen	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Firma, die das Fahrzeug her- gestellt hat, Nummer des Fahrgestells	Art und Bestimmung des Fahrzeuges	Eigen- gewicht Kilo	Tag der Aus- stellung	Aus- stellungs- Behörde	Bemerkungen.
1	I.C. 984	Magistrat Tilsit	Dürkopp & Co., Bielefeld, 4185	Personen- wagen	850	14. 3. 15	Reg.-Präf. Gumbinnen	Neue Zulassungs- Bescheinigung erteilt.
2	I.M. 5654	Braunkohlen-u. Britett- Industrie-A.-G., Be- triebsleitung Mill- grube in Bockwiz, (Kr. Liebenwerda)	Ad. Opel, Rüsselsheim, 19459	"	850	17. 3. 15	Reg.-Präf. Merseburg	"
3	I.K. 3814	Boishte, Otto, Kattowitz	Fabricca Ita- liana Automo- bili di Torino 6036	"	1735	—	Reg.-Präf. Oppeln	Neue Zulassungs- Bescheinigung nicht erteilt.
4	I.D. 905	Sandmann, Max, Rosenberg (B.-Pr.)	Daimler-Moto- ren-Ges., Ma- riensfelde-Berlin	Lastwagen	—	—	Pol.-Bew. Rosenberg	"
5	I.D. 2050	Tierarzt Dr. Heun, Walter, Rehden (Kr. Graudenz)	Neckarsulmer- Fahrradwerke, A.-G., Neckars- ulm 304,328/28313	Kraftfad	—	24. 6. 14	Reg.-Präf. Marienwerder	"
6	I.D. 1750	Dr. med. Maillefert, Georg, Culm	Ad. Opel, Rüsselsheim, 18877	Personen- wagen	—	6. 4. 14	"	"
7	I.D. 1849	Busse (Dom.-Pächter), Neu-Behin (Kr. Flatow)	Brennabor- Werke, (Bran- denburg), 2306	"	—	9. 4. 13	"	"

Nr.	Er- fennungs- zeichen	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Firma, die das Fahrzeug her- gestellt hat, Nummer des Fahrgestells	Art und Bestimmung des Fahrzeuges	Eigen- gewicht Kilo	Tag der Aus- stellung	Aus- stellungs- Behörde	Bemerkungen.
8	I.D.1880	Rast (Rittergutsbes.), Hermann, Wiskulte, (Kr. Dt.-Krone)	Alderswerte Frankfurt a./M., 2680	Personen- wagen	—	29. 5. 13	Reg.-Präs. Marienwerder	Neue Zulassungs- Bescheinigung nicht erteilt.
9	I.D.780	Schulze, Fritz, Deutsch-Krone	Magnet, Motor- fabrik, Berlin- Weißensee	Kraftrad	—	13. 6. 07	Pol.-Verw. Dt. Krone	"
10	I.D.1888	Swierzynski, Johann, Dritschmin, (Kr. Schwes)	Gebr. Stöwer, Stettin, 745	Personen- wagen	—	2. 11. 13	Reg.-Präs. Marienwerder	"
11	I.D.1539	Schmul, Jakob, Graudenz	Ad. Opel, Küsselsheim, 19743	"	—	25. 2. 13	"	"
12	M. K. VIII. 117	Festung Köln	—	Lastkraft- wagen	—	—	Stellvertr. Gener.-Kom. des VIII. A.-R.	—
13	I. Z. 15003	Arnsberg'scher Aktien- verein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Essen-Ruhr	N. A.-G. (Oberschöne- weide), 8865	Personen- wagen	1975	6. 7. 14	Pol.-Verw. Essen-Ruhr	Neue Zulassungs- Bescheinigung nicht erteilt.
14	I. Z. 11079	Hofsterbach G. m. b. H. Josef, Elberfeld	N. A.-G. (Oberschöne- weide), 3382	Lastwagen mit An- hängewagen	3300	13. 2. 11	Pol.-Verw. Elberfeld	"
15	I. Z. 15337	Essener Bergwerks- Berein (König Wil- helm) Essen-Ruhr	Benz & Co., Mannheim, 17180	Personen- wagen	1400	14. 4. 15	Pol.-Verw. Essen-Ruhr	Neue Zulassungs- Bescheinigung am 26. 1. 16 erteilt.
16	I.Z. 1139	Dr. med. Quadstieg, Josef, Bardenberg	Ad. Opel, Küsselsheim, 3398	"	1500	—	Reg.-Präs. Machen	—
17	I. Z. 714	Frey, Heinrich, Düsseldorf	Clement, Paris, 4256	"	1250	4. 3. 11	Reg.-Präs. Düsseldorf	Neue Zulassungs- Bescheinigung nicht erteilt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1916.

IS. II 987.

Der Regierungs-Präsident.

758. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister von Düsseldorf die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte dem Oberstadtssekretär Schmidt III, für den Standesamtsbezirk Düsseldorf-Nord dem Stadtssekretär Effer und für den Standesamtsbezirk Düsseldorf-Ost dem Verwaltungsssekretär Hoffmann widerruflich übertragen.

Die Uebertragung der Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten an den Oberstadtssekretär Schagen ist widerrufen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1916.

I. M. 3030.

Der Regierungs-Präsident.

759. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 1. April 1915 (Amtsbl. Stück 15 Nr. 375) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums auf den 14. Februar

1917 festgesetzt worden ist. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1916. I C a 5568.

Der Regierungs-Präsident.

760. Dem Wilhelm Friedrich van den Akker, geb. am 25. Dezember 1892 in Duisburg und seiner Ehefrau Maria Geertruida geborenen Hoffstede, beide in Duisburg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Akker zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1916. I C a 5149.

Der Regierungs-Präsident.

761. Dem Franz Salowski, geb. am 2. August 1888 zu Bierwoschin, seiner Ehefrau Gertruda geborenen Becker und seinen Kindern: 1. Johann, geb. am 9. Juni 1913 in Hamborn; 2. Franz Joseph, geb. am 6. Oktober 1914 in Buer; 3. Heinrich, geb. am 23. April 1916 in Walsum, sämtlich in Walsum wohnhaft, ist die

Genehmigung erteilt worden, den Namen Viehmann zu führen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1916. I C a 5418.

Der Regierungs-Präsident.

762. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Essen die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Essen-Bredeneu dem Kandidaten Johann Otto in Essen widerrieflich übertragen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1916. I M. 3138.

Der Regierungs-Präsident.

763. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Kempen-Rhein die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kempen-Rhein dem Verwaltungsfekretär Georg Pasch in Kempen widerrieflich übertragen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1916. I M. 3090.

Der Regierungs-Präsident.

764. Dem Franz Schimanski, geb. am 21. September 1885 in Groß-Schlaffen, Kreis Neidenburg, seiner Ehefrau Emma Hedwig geb. Hahn und seinen Kindern: 1. Waldemar, geb. am 15. April 1910 in Disteln, 2. Lieselotte Erika Hedwig, geb. am 18. März 1914 in Oberhausen, sämtlich in Oberhausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schierfeld zu führen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1916. I C a 5465.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Militärbehörden.

765. Verordnung.

§ 1.

Der Verkauf von Kornblumen und Klatschmohn im Straßenhandel wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Coblenz, den 30. Juni 1916. Abtlg. V W Nr. 1955.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

von Ploetz, General der Infanterie.

Vorstehende Verordnung wird auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 4. Juli 1916. Nr. IV a 14351.

von Zastrow, Generalleutnant und Gouverneur.

766. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich, daß die russisch-polnischen Saisonarbeiter zur Ausführung dringender Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen auch dann verpflichtet sind, wenn im Dienstvertrag Sonn- und Feiertagsarbeit ausdrücklich ausgeschlossen ist, sofern nur seitens des Arbeitgebers oder dessen deutscher Landarbeiter an diesen Tagen gearbeitet wird.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Münster, den 7. Juli 1916. Abt. I b Nr. 27856.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

Vorstehende Bekanntmachung gilt nach Anordnung der Kommandantur der Festung Wesel auch für den Befehlsbereich der Festung Wesel.

Düsseldorf, den 14. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

767. Ordnung,

nach welcher Brückengeld für die Benutzung des Fährdammes und der Brücke über die Kalkflak von Emmricher-Gyland nach Huisberden zu entrichten ist.

A. Brückengeldsätze.

An Brückengeld ist zu entrichten:

- I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfg.
Anmerkung: Personen, welche sich auf oder in einem Fuhrwerk, Fahrrad oder Kraftfahrzeug befinden, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, oder einen Handwagen zc. führen, für welche Brückengeld nach den Sätzen zu II, III 1,2 und IV gezahlt wird, sind frei.
- II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Gespannen für Ackergeräte, Maschinen zc., Fahrrädern und Kraftfahrzeugen (Siehe Anmerkung I.)
 1. für Personen- und Lastfuhrwerke, Schlitten beladen oder unbeladen, und Gespanne für Acker- pp. Geräte, Maschinen zc.
 - a) bei einer Bespannung mit einem Zugtier 25 Pfg.
 - b) bei einer Bespannung mit mehreren Zugtieren für jedes weitere Zugtier 10 Pfg.
 2. für ein Hundefuhrwerk oder ähnliches kleines Gefährt 15 Pfg.
 3. für ein Fahrrad 10 Pfg.
 4. für ein Motorfahrrad 15 Pfg.
 5. für größere Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen und Gütern, beladen oder unbeladen 50 Pfg.

Anmerkung: Von Fuhrwerken und Schlitten, Ackergeräten und Maschinen, welche ohne Zugtiere befördert werden, ist die Abgabe wie für ein Zugtier zu entrichten.
- III. Von unangespannten nicht auf Wagen befindlichen Tieren: (Siehe Anmerkung zu I.)
 1. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel, mit oder ohne Reiter oder Last oder ein Stück Rindvieh 15 Pfg.

2. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10 Fig.

3. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück (weniger als 10 Stück sind frei) 3 Fig.

Anmerkung: Auf Fuhrwerken befindliche Tiere sind frei.

IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen, (Siehe Anmerkung zu I.) 10 Fig.

Zusätzliche Bestimmung:

Die vorstehenden Tariffätze sind auch für das Uebersetzen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

B. Zeitkarten.

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

1. für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, Schüler und Schülerinnen, welche den Fährdamm und die Brücke auf ihren Gängen zur und von der Arbeits- bzw. Dienststelle oder zur und von der Schule benutzen müssen:

a) für die Dauer eines Monats 1,00 M
b) für die Dauer eines Vierteljahres 2,40 M

2. für alle anderen Personen

a) für die Dauer eines Monats 1,50 M
b) für die Dauer eines Vierteljahres 3,60 M

Die Zeitkarten werden auf den Namen des Inhabers durch das Bürgermeistereiamt Grieth für die entsprechende Kalenderzeit ausgestellt, sind nicht übertragbar und müssen jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Mißbräuchliche Benutzung der Karten hat, abgesehen von gerichtlicher Verfolgung die sofortige Einziehung der Karte und Verfall der auf dieselbe bereits im voraus entrichteten Abgabe zur Folge.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1. Fuhrwerke und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder zu den königlichen Gestüten gehören,

2. kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner auf dem Wege zum Bezirkskommando, zum Truppenteil, zur Uebung oder Kontrollversammlung und von da ab zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch Gestellungsbefehl oder Militärpaß ausweisen können, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund der Kriegslieferungsgesetze zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden,

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, Gendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarme, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne Freikarten,

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen,

5. die ordentlichen Posten und Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, imgleichen Personalfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Personen und Fuhrwerke, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfe eilen.

Anmerkung: Dem Bürgermeistereirat bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen über diese Bestimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen, soweit diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Aufgestellt und genehmigt

in der Bürgermeistereiratsitzung vom 23. Mai 1916.

Wissel, den 25. Mai 1916.

(L. S.) Der Bürgermeister. gez.: Mours.

(L. S.) Genehmigt

Cleve, den 30. Mai 1916.

Namens des Kreis Ausschusses

Beschlußregister Nr. 42. Der Vorsitzende. gez.: Eich.

(L. S.) Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Juni 1916.

IE 1573.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Vammel.

768. Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der königlichen Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,

2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M, für Nichtpreußen 15 M; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M, für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

769. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichts-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom

18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer XIII (Essen II) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsführer Wilhelm Hülsebusch, weil er seine Tätigkeit als Betriebsführer der Schachtanlage Wilhelm-Emil aufgegeben und aus dem Bezirke der Spruchkammer XIII verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 4. Juli 1916. 119. L XX/1.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

770. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Polizei-Sergeanten Ferdinand Wieland in

M. Gladbach das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

771. Die durch den Tod des Provinzialrentmeisters Honert erledigte Stelle des Provinzialrentmeisters bei der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster ist dem bisherigen Rentenbanksekretär Rechnungsrat Mühlenhoff von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie der Finanzen verliehen worden.

772. Ernannt sind: a) zum Referendar der Rechtskandidat Klost, b) zu Sekretären: der Aktuar Weinberg aus Essen bei dem Landgericht daselbst, der Aktuar Wiemers aus Essen bei dem Amtsgericht in Essen-Vorbeck, c) zum Kanzlisten der Kanzlei Diätar Fallei aus Essen bei dem Landgericht daselbst.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Düsseldorf, Dienstag den 18. Juli

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien 329.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

773.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der
deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den
deutschen Gerbereien. Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem
Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen
auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778*) und jede Zu widerhandlung gegen die An-
ordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den
Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Eben-
so wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

find. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel, vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden
betroffen: Der gesamte Wollertrag der
deutschen Schaffschuren und das gesamte
Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien
(auch das Wollgefälle von ausländischen
Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf
den Schafen, bei den Schafhaltern oder
an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind die-
jenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekannt-
machung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaf-
schur W. I. 3808/8. 15. R. R. U. in das Eigentum
der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstraße 3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus
den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäft-
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Verände-
rungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer
Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-
lich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund
der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe
erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in
anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei u. -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,325 Mark für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10

Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis,

b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H. zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages

des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekannt-

machung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. N. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Münster, den 18. Juli 1916. Ic R Nr. 24000.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando
VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

F r h r. v o n G a y l, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 14. Juli 1916. Mob. 12441.

Der Regierungs-Präsident.

